



**Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen in der Gemarkung Lingerhahn**

**Genehmigungsbescheid:**

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von vier Windkraftanlagen in der Gemarkung Lingerhahn Flur 3, Flurstücke 8/11 und 5/1 wird genehmigt. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Die auf 32.725,85 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

**Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:**

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen:**
  - 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
  - 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

**Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!**

**Fachbereich  
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-666  
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

26. November 2010

**Auskunft**

Name: [Redacted]  
Durchwahl: 82-610  
Fax: 82-9 610  
Zimmer: 2.12

Aktenzeichen: 61.1/620-15/09

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

**Bankverbindung**

KSK Rhein-Hunsrück  
Kto.-Nr. 10 003 531  
BLZ 560 517 90  
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31  
SWIFT-BIC MALADE51SIM

**Öffnungszeiten**

Info-Center  
Mo-Mi 7-17 Uhr  
Do 7-18:30 Uhr  
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr  
14-16 Uhr  
Fr 8-12 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

*The LivDom Award*

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises  
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

## 2.4.6 Kompensationsmaßnahmen:

- 2.4.6.1 Der **überarbeitete Maßnahmen- und Konfliktplan (Stand November 2010)** ist Bestandteil der Genehmigungsunterlagen und ersetzt die ursprüngliche Version.
- 2.4.6.2 Entsprechend den „**Ergänzungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan**“ (Stand **November 2010**) sollen **auf Flur 5, Flurstück Nr. 101, Aufforstungs und Kompensationsmaßnahmen erfolgen**. Die Aufforstung im Bereich Flur 12, Flurstück Nr. 3, entfällt damit. Unverändert übernommen werden die übrigen Ausführungen zur weiteren **Kompensation im Bereich „Talaue Lingerhahner Bach“**.
- 2.4.6.3 Durchführung und Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Zu ihrer Abnahme ist schriftlich einzuladen. Es ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen und der Genehmigungsbehörde zuzuleiten.
- 2.4.6.4 Für Durchführung und Gewährleistung der Kompensationsmaßnahmen ist vor Beginn der Baumaßnahme gem. § 17 (5) BNatSchG zu Gunsten der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft **in Höhe von 42.000.00 EUR (gerundetes Ergebnis des Büros Stadt – Land - Plus)** zu hinterlegen. Hierin noch nicht enthalten sind die Kosten für Fledermausmonitoring und Abschaltalgorithmen.
- 2.4.6.5 Entsprechend § 15(4) BNatSchG sind die Kompensationsmaßnahmen rechtlich zu sichern.
- 2.4.6.6 Nach Durchführung und Abnahme der Maßnahmen wird die Bankbürgschaft vollständig bzw. nach Teilabnahmen entsprechend des Realisierungsfortschritts in Teilbeträgen zurückgegeben.

## 2.5 Immissionsschutz

### Vorbelastung

WEA O1	Enercon E 82 E2	Flur 15,	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 400 939	H 5 551 539
WEA O2	Enercon E 82 E2	Flur 15	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 400 763	H 5 551 713
WEA O3	Enercon E 82 E2	Flur 15	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 400 578	H 5 551 883

### Zusatzbelastung

WEA L1	REpower MM 92	Flur 3	Flurstück 8/11	Lingerhahn	R 3 399 193	H 5 551 984
WEA L2	REpower MM 92	Flur 3	Flurstück 5/1	Lingerhahn	R 3 398 849	H 5 551 609
WEA L3	REpower MM 92	Flur 3	Flurstück 5/1	Lingerhahn	R 3 398 994	H 5 551 373
WEA L4	REpower MM 92	Flur 3	Flurstück 8/11	Lingerhahn	R 3 399 320	H 5 551 770

- Schallimmissionsprognose Nr. 13855/0310 des Schalltechn. Ingenieurbüros Pies vom 01.03.2010
- Nachtrag vom 20.07.2010 zur Schallimmissionsprognose vom 01.03.2010
- Schattenwurfprognose mit Berechnung vom 01.07.2010 und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

## **2.5.1 Lärm:**

2.5.1.1 Der Schalleistungspegel der Windkraftanlagen (L1 bis L4) Typ REpower MM 92 von 103,8 dB(A) darf bei 95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden.

2.5.1.2 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von der beantragten Windkraftanlage erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1 (A)	Wohnhaus Stierswiese 27 Lingerhahn	nachts:	36	dB(A)
IP 2 (B)	Campingplatz	nachts:	39	dB(A)
IP 3 (C)	Wohnhaus Nenzhäuserhof 2	nachts:	39	dB(A)
IP 4 (D)	Wohnhaus Im Großen Stück 24 in Laudert	nachts:	31	dB(A)
IP 5 (E)	Wohnhaus Im Hopfengarten 11 Maisborn	nachts:	39	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.5.1.3 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr grundsätzlich nicht überschritten werden:

IP 1 (A)	Wohnhaus Stierswiese 27 Lingerhahn	nachts:	40	dB(A)
IP 2 (B)	Campingplatz	nachts:	40	dB(A)
IP 3 (C)	Wohnhaus Nenzhäuserhof 2	nachts:	40	dB(A)
IP 4 (D)	Wohnhaus Im Großen Stück 24 in Laudert	nachts:	40	dB(A)
IP 5 (E)	Wohnhaus Im Hopfengarten 11 Maisborn	nachts:	40	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.5.1.4 Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

## **2.5.2 Schattenwurf:**

2.5.2.1 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Insbesondere wird auf folgende Immissionspunkte verwiesen:

- IP 1 (A) Wohnhaus Stierswiese 27 Lingerhahn
- IP 2 (B) Campingplatz
- IP 3 (C) Wohnhaus Nenzhäuserhof 2
- IP 4 (D) Wohnhaus Im Großen Stück 12 in Laudert
- IP 5 (E) Wohnhaus Im Hopfengarten 11 Maisborn

2.5.2.2 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

### **2.5.3 Arbeitsschutz:**

2.5.3.1 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

2.5.3.2 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss

2.5.3.3 Die Befehleinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

2.5.3.4 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehleinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiedereingangssetzen nach dem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.)  
sofern dieses Wiedereingangssetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

2.5.3.5 Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese